



Bibliotheksordnung für die Schulbibliothek

§ 1 - Wirkungsbereich

Diese Bibliotheksordnung ist Bestandteil der Hausordnung. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf die zentrale Schulbibliothek in der Gartengasse 1, 3580 Horn und die von dieser verwalteten Bücher, anderen Medien und sonstigen Sachwerte.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- 1. Als "Bibliotheksbenutzer" gelten Personen, welche die Bibliothek betreten und die Bücher und anderen Medien benützen. Dazu sind berechtigt:
 - a) Alle Schülerinnen und Schüler der HAK/HAS, die bzw. deren gesetzliche Vertreter eine Haftungserklärung unterfertigt haben und denen die Benützungsgenehmigung durch eine Bibliothekarin nicht entzogen worden ist.
 - b) Alle Lehrerinnen und Lehrer der HAK/HAS
 - c) Alle Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer des benachbarten BG, BRG, BAG, der HLW sowie der FS.
 - d) Sämtliche, an der HAK/HAS beschäftigten Personen, die nicht dem Lehrpersonal angehören.
 - e) Schulfremde Personen nach Ermessen des Bibliothekars gegen Vorlage eines Ausweises und Hinterlegung einer Kaution.
- 2. Als "Entlehner" gelten Bibliotheksbenutzer, denen es nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet ist, die Bücher und anderen Medien der Bibliothek auch außerhalb derselben zu benützen.
- 3. Als "Bibliothekarinnen" gelten die vom Schulleiter mit der Leitung oder der Mitverwaltung und der damit verbundenen bibliotheksdidaktischen Arbeit betrauten Lehrerinnen, die eine Fachausbildung nachweisen können. Eine Bibliothekarin kann ihre Kompetenzen für bestimmte Dauer an einen anderen Lehrer übertragen. Sie kann gewisse Kompetenzen für bestimmte Dauer auch an Schüler übertragen.
- 4. Als "Bücher und andere Medien" gelten Bücher, Zeitschriften, sonstige Druckwerke, Datenträger, Bildträger, Tonträger.
- 5. Als "Präsenzwerke" gelten sämtliche Lexika und das jeweils aktuelle Exemplar in der Bibliothek geführter Zeitschriften.
- 6. Als "Schaden an Büchern und anderen Medien" gelten auch Eintragungen, Unterstreichungen und Löschungen.

§ 3 - Rechtsstellung

Die Schulbibliothek ist Teil der Schule. Ihre Interessen werden als Bundesinteressen bei Gericht durch den Finanzprokurator vertreten.

§ 4 - Definition der Bibliothek

Die Schulbibliothek ist eine Freihandbibliothek. Alle Bücher und anderen Medien können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Geräte in den Bibliotheksräumen benutzt werden.

Die Schulbibliothek ist auch eine Leihbibliothek. Entsprechend den folgenden Bestimmungen können Bücher und andere Medien entlehnt werden, sofern sie nicht als Präsenzwerke gelten.

§ 5 - Bibliotheksbenutzer

Jeder Bibliotheksbenutzer unterwirft sich mit der Inanspruchnahme der Bibliothek dieser Bibliotheksordnung. In begründeten Fällen kann ihm eine Bibliothekarin das Benützungsrecht auf bestimmte Zeit oder auf Dauer entziehen. Der Bibliotheksbenutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Beschädigungen, die er an Büchern, anderen Medien oder Einrichtungsgegenständen verursacht.

§ 6 - Entlehner

Als Entlehner ist grundsätzlich jeder Bibliotheksbenutzer zuzulassen.

Der Entlehner benötigt keinen Entlehnausweis, hat jedoch auf Verlangen der
Bibliothekarin einen Schüler- bzw. Personalausweis vorzulegen.

In begründeten Fällen kann ein Bibliothekar dem Entlehner die Entlehnerlaubnis auf bestimmte Zeit oder auf Dauer entziehen. Dieser Entzug bewirkt nicht automatisch den Entzug der Benützungserlaubnis.

§ 7 - Entlehnung

Die Entlehnung von Büchern und anderen Medien ist für alle innerhalb der angeschlagenen Öffnungszeiten möglich. Jeder Entlehner kann bis zu drei Bücher bzw. andere Medien gleichzeitig entlehnen. Ausnahmen kann die Bibliothekarin in begründeten Fällen gewähren.

Die Entlehnfrist beträgt drei Wochen. Eine Verlängerung der Frist ist vor Ablauf derselben möglich. Dabei ist das entlehnte Buch oder andere Medium vorzulegen. Vor einer Verlängerung hat eine Reservierung Vorrang. Weitere Ausnahmen kann eine Bibliothekarin in begründeten Fällen gewähren.

Die Entlehnung erfolgt grundsätzlich kostenlos, ebenso auch die erste Mahnung. Mahnungen der Schüler erfolgen schriftlich und sind der Anschlagtafel im Eingangsbereich der Schule zu entnehmen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahnspende in Höhe von 50 Cent pro Buch und Woche eingehoben.

Die Rücknahme der Bücher bzw. anderen Medien darf nur durch die beiden Bibliothekarinnen erfolgen. Werden Bücher oder andere Medien zum Zwecke der Rückgabe an Dritte ausgehändigt, so kann dieser Vorgang in Zweifelsfällen nicht als Rückgabe anerkannt werden und der Entlehner haftet für das Buch.

Die Weitergabe entlehnter Bücher oder anderer Medien an Dritte ist nicht gestattet. Präsenzwerke dürfen nur in der Bibliothek benützt werden. Ausnahmen hiezu kann die Bibliothekarin gewähren.

Vor Schulschluss bzw. bei vorzeitigem Schulaustritt während des Schuljahres sind die entlehnten Bücher unabhängig von der Entlehnfrist zeitgerecht zurückzugeben.

§ 8: Haftung:

Bei Beschädigung oder Verlust benutzter Bücher oder anderer Medien haftet der Benutzer für den Ersatz des Zeitwertes, auf Verlangen der Bibliothekarin auch für die Wiederbeschaffung.

§ 9: Kopien

Kopien aus Büchern oder anderen Medien sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gestattet, jedoch haftet der Benutzer für alle Folgen, die sich aus Übertretungen derselben ergeben.

§ 10: Verhalten in der Bibliothek

Bibliotheksbenutzer haben sich in der Bibliothek so zu verhalten, dass die Arbeit der anderen Bibliotheksbenutzer und der Bibliothekarinnen nicht gestört wird. Das Mitnehmen von Taschen, Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Das Betreten der Bibliothek mit Straßenschuhen oder mit solchen, die den Boden der Bibliothek beschädigen könnten, ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 11: Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind dem Anschlag an der Eingangstür der Bibliothek zu entnehmen.

§ 12: Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt mit 01.10.2015 in Kraft. (3. Fassung 01.10.2015)